

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 189 (1910)

Artikel: Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-374420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Postagen-Gesetzes.

Briefpost.

1. Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankiert: Lokalrayon (10km in gerader Linie) bis 250g 5 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250g 10 Cts.

Briefe, unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmüster: Bis 250g 5 Cts., über 250—500g 10 Cts. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischiuß von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Drucksachen: Bis 250g 2 Cts., über 50—250g 5 Cts., über 250—500g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftl. persönl. Mitteilungen enthalten. Aufgedruckten Visittkarten ist es gestattet, außer der Adresse d. Absenders Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens 5 Worten anzubringen. — Auf vorgedrucktten Todesanzeigen darf Ort, Datum, Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder etc.), sowie Name, Todestag, Alter d. Verstorbenen, Beerdigungstag u. -Zeit, sowie die Unterschrift handschriftlich beigelegt werden. Diese Zusätze sind jedoch nur im internen Dienst gestattet, sofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum, Ort, Zeit und Zweck der Versammlung beigelegt werden.

Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insfern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Taxe v. 5 Cts. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unzulässig frankierte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Taxe der frankierten Briefe belegt, unter Abzug des Wertes der verwendeten Frankomarken.

Rekommendationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangschein:** Gratis u. obligatorisch für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande. — In Büchern 360 Stück, 50 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Expresbestellgebühr (nebst d. ordentl. Taxe: 30 Cts. f. je 2km. **Nachnahmen:** Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst d. ordentl. Taxe) für je 10 Fr. 10 Cts.

Einzugsmandate bis auf den Betrag von 20 Fr. Taxe 15 Cts., über 20 bis 1000 Fr. 30 Cts.

Geldanweisungen: Bis 20 Fr. 15 Cts., über 20 bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts. mehr.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: 5 Cts. für je 100 Fr. oder einen Bruchteil von 100 Fr.; bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux 5 Cts. für je 400 Fr. oder einen Bruchteil von 400 Fr.; die Anweisungen auf Poststellen 5 Cts. mehr für jede Auszahlung; bei Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Cts. für jede Uebertragung. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Postvereins-Tarif.

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20g franco, 25 Cts., unfr. 50 Cts., für je weitere 20g franco, 15 Cts., unfr. 30 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Richtung v. Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich u. Desterreich für je 20g 10 Cts., unfr. 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmüster: Für je 50g 5 Cts., mindestens aber 10 Cts. — Gewichtsgrenzen: Nach allen Ländern 350g. — Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000g): für je 50g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000g): für je 50g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommendationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Aufgabeschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rückschein** 25 Cts.

Unzulässig frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expres-Bestellgebühr: 30 Cts.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 25 Cts.

Geldanweisungen: a) nach Großbritannien u. Irland, Brit. Indien, den Brit. Kolonien, Kanada, den Dän. Antillen, Rußland, Mexiko, der Republik Panama und den Verein. Staaten v. Amerika für je 25 Fr. 25 Cts.; b) nach d. übrigen Ländern u. Orten für je 50 Fr. 25 Cts.

Fahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250g bis 500g frankiert	15 Cts.	unfrankiert	30 Cts.
über 500g " 2 1/2kg "	25 "	" "	40 "
" 5 " 5 " "	40 "	" "	60 "
" 10 " 10 " "	70 "	" "	1.00 "
" 15 " 15 " "	1.00 "	" "	1.50 "
" 20 " 20 " "	1.50 "	" "	2.00 "

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expresbestellgebühr 50 Cts.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis 100 Fr. = 5 Cts.	Bis 600 Fr. = 20 Cts.
" 300 " = 10 "	" 800 " = 25 "
" 500 " = 15 "	" 1000 " = 30 "

für je 1000 Fr. oder einen Bruchteil dieses Betrages mehr: 6 Cts. mit Aufrundung auf 5 Cts.

Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein. **Nachnahmen** sind bei der Fahrpost zulässig bis Fr. 300. — Nebst der gewöhnlichen Taxe 1% des Nachnahmebetrages.

Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 10 Cts.

Empfangscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Cts. per Stück.

Ausland.

Poststücke werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins spedit. Maximalgew. 3—5 Kilo, nach Frankreich, Belgien u. Luxemburg bis 10 Kilo. Taxen bis 5 Kilo nach Deutschland, Frankreich, Desterreich-Ungarn 1 Fr. (Desterreich. Grenzrayon 30km 50 Cts.); Italien und Luxemburg Fr. 1.25; Belgien, Dänemark und Niederlande Fr. 1.50.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Cts.

	Grund-	Wort-		Grund-	Wort-
	taxe	taxe		taxe	taxe
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz	30	2 1/2	Spanien, Schweden	50	22
Deutschland	50	10	Portugal	50	27
Desterreich (Tyrol, Richtenstein und Borarlberg)	50	7	Europ. Rußland	50	44
" übrige Länder u. Ungarn	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro, Herzegowin	50	19
Frankreich	50	10	Bulgarien	50	22
Italien	50	17	Norwegen	50	31
" Grenzbureaux	50	10	Türkei	50	48
Belgien	50	19	Luxemburg	50	19
Niederlande	50	19	Dänemark	50	19
Großbritannien	50	29	Griechenld., Contin.	50	48
			" Inseln	50	52

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, müssen per Expresen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe, bestellt werden.